

	<p>Liechtenstein; in: Schriften zum liechtensteinischen Recht, Schaan 2003, S. 97-117</p>	<p>„... Lehre des Monismus beruht auf der Vorstellung, dass die völker(vertrags-) und die landesrechtliche Ordnung zwei Bestandteile einer übergreifenden Rechtsordnung sind. Sie geht von einer Einheit des rechtlichen Weltbildes aus sowie von der Behauptung aus, dass alles Recht sich aus einer Grundnorm ableiten bzw. auf einen Geltungsgrund zurückführen lasse, der ein einheitlicher ist. [...] Das Völkerrecht wird mit den einzelstaatlichen Rechtsordnungen als ein einheitliches Normensystem begriffen, als eine Gesamtrechtsordnung. Konfliktfälle zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht werden nicht ausgeschlossen, sondern als eine sowohl theoretische als auch praktische Möglichkeit anerkannt und nach dem Theorem eines Vorrangs der einen vor der anderen Rechtsordnung behandelt. [...] <b>Heute wird in der Regel ein gemässigter (ein „gegliederter“) Monismus vertreten.“</b> (S. 99/100)</p> <p><b>In „enger rechtsdogmatischer Verwandtschaft mit dem Monismus“ behandelt das Adoptionsprinzip</b> (die „Absorptions- oder Inkorporationslehre“) völkerrechtliche Verträge „aufgrund eines angenommenen generellen Willens des Souveräns bzw. einer allgemeinen Ermächtigung durch die staatliche Rechtsordnung als Teil des Landesrechts“ und damit ohne weiteres („von vornherein“) als eine innerstaatliche Rechtssatzform. Völkerrechtliche Verträge „gelten ... unmittelbar im innerstaatlichen Bereich“ und müssen „von den einheimischen Gerichten“ als solches - d.h. als Völkervertragsrecht „anerkannt werden“, und zwar „unmittelbar ohne weiteren Anwendungsbefehl“. (S. 102)</p> <p><b>„Im Ergebnis <u>herrscht in der Lehre also Einigkeit</u> darüber, dass sich in Liechtenstein ein monistisches Völkerrechtsverständnis durchgesetzt hat; Liechtenstein folge einer monistischen</b></p>	
--	---	---	--